



WWA Ansbach - Postfach 18 62 - 91509 Ansbach

Gemeinde Mitteleschenbach  
Rathausstr. 2  
91734 Mitteleschenbach

Ihre Nachricht

Unser Zeichen  
1-4622-AN178-1644/2026

Bearbeitung  
+49 (981) 9503-300  
Thorsten Nußbaum

Datum  
22.01.2026

### Stellungnahme WWA 1. Änderung BBP "Am Moosbachgrund" Mitteleschenbach

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur Änderung des Bebauungsplanes „Am Moosbachgrund“ der Gemeinde Mitteleschenbach nehmen wir im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) aus wasserwirtschaftlicher Sicht Stellung.

Träger der Bauleitplanung (§ 1 Abs. 3 BauGB): **Gemeinde Mitteleschenbach**

Vorhaben: **Bebauungsplan „Am Moosbachgrund“**

Frist für die Stellungnahme: **16.02.2026** (§ 4 Abs. 1, § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2 BauGB)

Träger öffentlicher Belange: Wasserwirtschaftsamt Ansbach

Dürrnerstraße 2  
91522 Ansbach  
Tel. 0981/9503-0

\*1644/2026\*



Standort  
Dürrnerstraße 2  
91522 Ansbach

Telefon / Telefax  
+49 981 9503-0  
+49 981 9503-210

E-Mail / Internet  
poststelle@wwa-an.bayern.de  
www.wwa-an.bayern.de

1. Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können:

**Nicht relevant**

2. Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen:

**nicht relevant**

3. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen des Wasserwirtschaftsamtes, die den o.g. Plan berühren können mit Angabe des Sachstandes:

**nicht relevant**

4. Rechtliche und fachliche Hinweise und Empfehlungen

#### 4.1 Oberirdische Gewässer

Ein amtlich festgesetztes Überschwemmungsgebiet existiert im Planungsgebiet nicht, ebenso liegen dem Wasserwirtschaftsamt keine Daten zum Überschwemmungsgebiet vor. Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass bei Hochwasser Überflutungen auftreten können.

#### 4.2 Überflutungen in Folge von Starkregen

Fernab von Gewässern kann es infolge von Starkregenereignissen zu Überschwemmungen kommen. Der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers darf nicht zum Nachteil eines tiefer liegenden Grundstücks verstärkt oder auf andere Weise verändert werden (§ 37 Abs. 1 WHG).

#### 4.3 Grundwasser und Grundwasserflurabstand

Im Bereich des Planungsgebiets ist mit hohen Grundwasserständen zu rechnen. Amtliche Messstellen liegen nicht im Umgriff des Bebauungsplans.

Sollte bei der Erschließung und Bebauung Grundwasser angeschnitten werden, so ist bereits für nur eine vorübergehende Ableitung eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen. Das ständige Ableiten von Grund- und Quellwasser über das Kanalnetz ist verboten. Dies muss im Interesse des Betriebs der Kläranlage sowie zur Vermeidung einer erhöhten Abwasserabgabe ausgeschlossen werden.

Vorschlag für Hinweise zum Plan:

„Die geplante Bebauung liegt in einem Gebiet mit bekannten hohen. Durch bauliche Maßnahmen, wie eine wasserdichte und auftriebssichere Bauweise des Kellers (Weiße Wanne mit druckwasserdichten Fenstern) oder eine angepasste Nutzung, können Schäden vermieden werden. Grundstücksentwässerungsanlagen (dazu zählen auch Kleinkläranlagen) sind wasserdicht und auftriebssicher zu errichten. Entsprechende Vorkehrungen obliegen dem Bauherrn.“

#### 4.4 Altlasten (Altablagerungen und Altstandorte) (§ 2 Abs. 5 BBodSchG), Verdachtsflächen (§ 2 Abs. 4 BBodSchG), Altlastenverdächtige Flächen (§ 2 Abs. 6 BBodSchG)

Dem WWA Ansbach liegen - nach interner Überprüfung des Flächenumfangs - keine Informationen über Altlasten bzw. zu schädlichen Bodenveränderungen vor. Sollten bei den Aushubarbeiten optische oder organoleptische Auffälligkeiten des Bodens festgestellt werden, die auf eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast hindeuten, ist unverzüglich die zuständige Bodenschutzbehörde (Kreisverwaltungsbehörde) zu benachrichtigen (Mitteilungspflichten gem. Art. 1, 12 Abs. 2 BayBodSchG).

#### 4.5 Vorsorgender Bodenschutz

Bei Erd- und Tiefbauarbeiten sind insbesondere für Aushub und Zwischenlagerung zum Schutz des Bodens vor physikalischen und stofflichen Beeinträchtigungen die Vorgaben der DIN 18915 und DIN 19731 zu berücksichtigen.

Oberstes Ziel ist die Vermeidung von Bodenaushub bzw. die Wiederverwendung von Bodenmaterial innerhalb der Baufläche.

Bei überschüssigem Aushubmaterial sind abhängig vom jeweiligen Entsorgungsweg die rechtlichen und technischen Anforderungen (z. B. § 12 BBodSchV, Leitfaden zur Verfüllung von Gruben und Brüchen sowie Tagebauen, LAGA M 20 (1997) sowie die Deponieverordnung) maßgeblich. Die Versiegelung von Flächen ist auf ein Mindestmaß zu beschränken.

#### 4.6 Wasserversorgung

Die Wasserversorgung wird über das öffentliche Trinkwassernetz sichergestellt. Es ist auf eine mengen- und druckmäßig ausreichende Wasserversorgung (auch Löschwasser) zu achten.

#### 4.7 Abwasserentsorgung (§§ 48 und 54 ff. WHG)

##### *Häusliches Schmutzwasser*

Die Abwasserentsorgung erfolgt im Trennsystem an die bestehende Kanalisation.

##### *Niederschlagswasser*

Gemäß § 55 (2) WHG ist Niederschlagswasser möglichst ortsnah zu versickern oder direkt in ein Oberflächengewässer einzuleiten.

Wir weisen zudem darauf hin, dass für die Einleitung von gesammeltem Niederschlagswasser in ein oberirdisches Gewässer sowie für die Einleitung in das Grundwasser (Versickerung) ein wasserrechtliches Erlaubnisverfahren erforderlich ist, wenn nicht die Bagatellgrenzen der NWFreiV (Niederschlagswasserfreistellungsverordnung) mit TRENGW (Technische Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser) oder TREN OG (Technische Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in oberirdische Gewässer) unterschritten werden. Für das Erlaubnisverfahren ist eine Entwässerungsplanung unter Berücksichtigung der Technischen Regelwerke DWA-A 102, DWA-M-153, DWA-A 117 bzw. DWA-A 138 zu erstellen und beim Landratsamt als Wasserrechtsbehörde einzureichen.

## **5. Zusammenfassung**

Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes „Am Moosbachgrund“ der Gemeinde Mittelteschenbach bestehen grundsätzlich keine Bedenken, wenn die oben genannten Punkte beachtet werden.